

Marculf Ergänzung 3,1 (deu)

[I]¹ [IMMUNITÄT]²

Soundso, König der Franken, an die *viri illustres*, die *patricii*³, die Grafen, die Zolleintreiber⁴ und alle, die mit der öffentlichen Fürsorge befasst sind.

Wenn wir nicht davon ablassen, angemessene Wohltaten an die Stätten der Heiligen [und] der Kirchen zu geben sowie sie den Priestern⁵ zu gewähren, vertrauen wir darauf, dass uns dies ohne Zweifel in ewiger Seligkeit vergolten werden wird.

Daher soll Eure Hoheit und Nützlichkeit erfahren, dass wir auf Bitten hin dem *vir apostolicus* Soundso, dem Bischof der Stadt Soundso, um des Namens des Herrn willen, weil wir uns durch seine Verdienste dazu genötigt sehen, folgende Wohltat gewährt haben: Wisset, dass seine Boten bei den soundsovielen Fuhren⁶ jedes Jahr, die sie zum⁷ Erwerb von Lichtern⁸ nach Marseille⁹ oder zu den übrigen Häfen¹⁰ in unserem Reiche, wo auch immer sie Handel treiben, oder für sonstige Erfordernisse hin und her fahren, diese Dinge nicht verzollen müssen¹¹. Deshalb bestimmen wir durch die vorliegende Verordnung, von der wir befehlen, dass sie dauerhaft bestehen bleiben soll, dass es keinerlei Zoll¹² für den Bischof auf dieselben soundsovielen Fuhren desselben geben soll. Weder Ihr noch Eure Untergebenen oder Nachfolger sollt bei eben jenen von denselben soundsovielen Wagen weder in Marseille¹³, Toulon¹⁴, Fos¹⁵, Arles¹⁶, Avignon¹⁷, Soyons¹⁸, Valence¹⁹, Vienne²⁰, Lyon²¹, Châlon²² oder in den übrigen Städten und den Gauen, wo auch immer man in unserem Reiche man Zölle erheben mag; weder auf dem Transport per Schiff noch per Fuhrwerk²³, irgendeinen Wagenzoll²⁴, Brückenzoll²⁵, Straßenzoll²⁶, Marktzoll²⁷, oder Rasenzoll²⁸ oder sonst irgendeine Abgabe, die sich unsere *fiscus* davon erhoffen könnte, einziehen oder erheben. Denn insgesamt und in jeder Hinsicht sollen derselbe Bischof und seine Nachfolger und die erwähnte Kirche des Herrn Soundso dies um des Namens des Herrn willen zugestanden bekommen und es soll für die Lichter desselben heiligen Ortes²⁹ dienlich sein.

Wir haben entschieden, diese Urkunde aber, die für alle Zeiten wirksam sein soll, unten mit eigener Hand zu bekräftigen.

¹ Die Stücke der Gruppe 3 haben sich offenbar nach den Stücken der Gruppe 1 an das Marculfmaterial angelagert und werden von P₁₂ nicht überliefert. Die Überlieferung scheint sich bereits zuvor getrennt zu haben. Bereits K. Zeumer, Formelsammlungen, S. 24 wies auf die Trennung der Überlieferung hin. Aufgrund des später von ihm für Le₁ und P₁₂ postulierten gemeinsamen Vorbilds führte er das Fehlen in der Edition dann aber ohne weitere Erläuterung auf einen Fehler des Schreibers zurück (K. Zeumer, Formulae, S. 35f.). Teile des Materials fanden in der Folge Eingang in andere Sammlungen und wurden sowohl in die von Marculf abhängige(n) Formelsammlung(en) aus Flavigny (Ko₂, P₃), wie auch die karolingischen Formelsammlungen aus Le₃ und M₄ aufgenommen. Die Nummerierung der Gruppe folgt der historischen Nummerierung aus P_{16a}.

² Für P_{16a} ist kein Titel überliefert. Das Formelmaterial aus Flavigny überliefert eine fast identische Formel (Collectio Flaviniacensis 48). Bei diesem Stück handelt es sich im Gegensatz zum hier vorliegenden Dokument um eine allgemeine Zollbefreiung für einen Bischof und seine missi, die im ganzen Reich gelten soll, während im vorliegenden Fall nur eine bestimmte regelmäßige Verbindung auf einem festgelegten Reiseweg befreit wird. Das Prinzip der Immunität wurde bereits im spätantiken Recht etabliert. *Immunitas* bezeichnete in dieser Zeit ein vom Kaiser gewährtes Privileg, mit welchem bestimmte, sehr begrenzte fiskalische Exemtionen, in der Regel auf Arbeitsdienste und außergewöhnliche Belastungen, gewährt wurden. Vgl. dazu E. Magnou-Nortier, Étude, S. 468f. Von dieser zu unterscheiden ist die erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts etablierte, ein Introitusverbot für öffentliche Amtsträger umfassende, merowingische Immunität. Vgl. dazu C. Brühl, Die merowingische Immunität, S. 33-38. Ähnliche

Zollbefreiungen für jährlich 10 Fuhren in Diensten des Klosters Saint-Denis, insbesondere nach und von Marseille, finden sich in DDMerov 123 (allgemeine Zollbefreiung), 138 und 170 sowie DPip 19 und DKm 47.

³ Der *patricius*-Titel des Frankenreiches scheint, im Gegensatz zum oströmischen Reich, kein reiner Ehrentitel, sondern auf das Engste mit dem aus spätrömischer Zeit überdauernden Patriziat der Provence verbunden gewesen zu sein. Seine Nennung in diesem Dokument geht wohl auf die weiter unten beschriebene Reiseroute von Marseille aus die Rhône hinauf, und damit durch sein Amtsgebiet, zurück. In seinen Kompetenzen scheint der Patriziat dem Dukat vergleichbar gewesen zu sein. Vgl. dazu D. Claude, Niedergang, S. 363-376; I. Heidrich, Titulatur, S. 92f.; A. R. Lewis, The dukes, S. 389. Im Gegensatz zu Marculf I,8 fehlt in der Ämterreihe dieser Formel der Verweis auf den *dux*.

⁴ Bei *tolenar(i)us* bzw. *tolonarius* handelt es sich um eine häufig gebrauchte Nebenform zu *telonarius* (regressive Assimilation), abgeleitet aus *teloneum* (gr. τελωνειον) „Zollhaus“. Beim *telonarius* handelte es sich um Zöllner, denen die Erhebung des *teloneum*, einer Abgabe auf den Transport und Verkauf bestimmter Waren oblag. *Telonarius* konnte dabei sowohl den den *virii illustres* angehörenden Leiter einer Zollstelle bezeichnen, als auch dessen Untergebene. J. Durliat, Finances publiques, S. 116af.; D. Claude, Handel, S. 123.

⁵ *Sacerdos* ist zugleich auch eine von sieben möglichen Bezeichnungen für einen Bischof.

⁶ *Carra* konnte sowohl als Bezeichnung für Gefährte, aber auch für die Ladung oder auch für eine Mengeneinheit als Bezollungsgrundlage dienen. Vgl. A. J. Stoclet, Immunes, S. 62f.

⁷ Das Zusammenfallen *ad* mit *a/ab* ist frühmittelalterlichen Texten häufig zu beobachten, dazu P. Stotz, Handbuch 3, VII § 194.6, S. 236.

⁸ Zur Beleuchtung von Kirchen wurden zumeist Öllampen genutzt. Sie diente auch liturgischen Zwecken und wurde die ganze Nacht, häufig auch Tag und Nacht, hindurch unterhalten. Vgl. dazu P. Fouracre, Eternal light, S. 68f.; D. R. Dendy, The use of lights, insb. S. 1-71.

⁹ Marseille (Frankreich, Département Bouches-du-Rhône). Gregor von Tours, Historiarum libri X, IV,43 und V,5 weist auf die Bedeutung Marseilles für den Ölhandel hin. Im Laufe des 8. Jahrhunderts scheint diese Bedeutung allerdings immer weiter abgenommen zu haben. Die Ölimporte dieser Zeit stammten wohl vor allem aus Spanien oder Nordafrika. Vgl. dazu auch D. Claude, Handel, S. 74-76 und P. Fouracre, Eternal light, S. 69-72.

¹⁰ Explizit werden weiter unten die Häfen von Fos-sur-Mer und Toulon genannt.

¹¹ Gemeint ist das Entrichten von Abgaben auf die Wagen und Waren. Die alternative Fassung dieser Formel ist in ihren Bestimmungen deutlich präziser und legt bezüglich der Wagen fest „dass seine Boten, die hin und her fahren, keinen Zoll oder irgendeine Abgabe an unseren *fiscus* zahlen müssen“. Dieselbe Formulierung finden wir auch in der deutlich weiter gefassten Zollbefreiung Flavigny 48. Zu derartigen Ferntransporten vgl. auch J.-P. Devroey, Les services (für Prüm); J. Durliat, La vigne (für St. Germain-des-Prés).

¹² Das *teloneum* bezeichnete eine Abgabe auf den Transport und möglicherweise auch den Verkauf bestimmter Waren. Die Einkünfte aus demselben fielen an den Fiskus. Erhoben wurde er an festgelegten Zollstationen durch *telonarii* genannte Zöllner. Vgl. dazu F.-L. Ganshof, Tonlieu sous les Mérovingiens; R. Kaiser, Teloneum; A. J. Stoclet, Immunes.

¹³ Marseille (Frankreich, Département Bouches-du-Rhône). Die folgenden Orte beschreiben (mit Ausnahme Toulons) eine Route entlang der Rhône und der Saône. Marseille, Fos, Valence und Lyon finden sich auch in einer ähnlichen Zollbefreiung für Saint-Denis, überliefert in der Gesta Dagoberti, c. 18, ed. Krusch, S. 406 (vgl. auch DMerov Dep. 180). Ähnliche Zollstellen finden sich auch an der Loire (vgl. DMerov 84, Fälschung des 9. Jahrhunderts, aber wohl wegen der zeitlichen Nähe für die dort angegebenen Zollstellen verlässlich) und der Seine. Vgl. dazu F.-L. Ganshof, Tonlieu sous les Mérovingiens, S. 301f.; F.-L. Ganshof, Les bureaux. Spätestens unter Karl dem Großen scheinen Einkünfte aus dem *teloneum* in Marseille an das Kloster Saint-Victor übertragen worden zu sein (vgl. J. Lechner, Verlorene Urkunden, S. 857 Nr. 308; DLF 214; DLoI 18).

¹⁴ Toulon (Frankreich, Département Var). F.-L. Ganshof, Tonlieu sous les Mérovingiens, S. 301 Anm. 37 und S. 303 mit Anm. 48; wie auch F.-L. Ganshof, Les bureaux, S. 130 Anm. 25 liest stattdessen *teloneo Fossis* im Sinne von Zollstelle Fos.

¹⁵ Fos-sur-Mer (Frankreich, Département Bouches-du-Rhône). Teile der Zolleinkünfte aus Fos wurden unter Clothar III. an das Kloster Corbie für die Beleuchtung übertragen (vgl. DMerov 171: *de tulloneo de Fossas annis singolis ad ipso monasterio concesserunt, hoc est: oleo libras X milia, garo modios XXX, pipere libras XXX, cumino libras CL, cariofile libras II, cinnamo libram I, spico libras II, costo libras XXX, dactilibus libras L, karigas libras C, amandolus libras C, pastacias libras XXX, olivas libras C, hidrio libras L, cicer libras CL, oridia libras XX, auro pimento libras X, seoda pelles X, cordevise pelles X, carta tomi L.*)

¹⁶ Arles (Frankreich, Département Bouches-du-Rhône)

¹⁷ Avignon (Frankreich, Département Vaucluse)

¹⁸ E. Rozière, Recueil 1, S. 50 identifizierte Sugione zunächst mit Sorgues (Frankreich, Département Vaucluse), korrigierte aber später nach Korrespondenz mit Augustin Deloye auf Soyons im Département Ardèche (E. Rozière, Recueil 3, S. 316-320). Sowohl K. Zeumer, Formulae, S. 107 und 726 als auch A. Uddholm, Marculfi Formularium, S. 335 und A. Rio, The formularies, S. 231 unterstützen die Identifikation. Eine Zollstelle in Soyons ist bis ins 12. Jahrhundert hinein belegt. Zu Soyons als Zollort vgl. A. Gilles, L'établissement, hier insb. S. 193f.

¹⁹ Valence (Frankreich, Département Drôme)

²⁰ Vienne (Frankreich, Département Isère)

²¹ Lyon (Frankreich, Circonscription départementale du Rhône)

²² Châlon-sur-Saône (Frankreich, Département Saône-et-Loire)

²³ Die in den Hafenstädten der Mittelmeerküste eingekauften/-getauschten Lichter wurden also per Fuhrwerk und Schiff die Rhône hinaufbefördert, bzw. Güter/Gelder zum Erwerb hinab. Zur Bedeutung des Flussverkehrs im Frankenreich und insbesondere der Route entlang der Rhône vgl. D. Claude, Aspekte des Binnenhandels, S. 14-25 und 38-41. Transporte Flussaufwärts dürften vor allem getreidelt worden sein. Ebd., S. 19f. Zum fränkischen Transportwesen vgl. insb. W. Janssen, Reiten und Fahren.

²⁴ Das *rotaticum* bezeichnete eine Abgabe auf den Verkehr mit Fuhrwerken, deren Höhe sich nach der Zahl der Räder richtete. Vgl. dazu F.-L. Ganshof, Origines romaines, S. 387-394.; H. Adam, Das Zollwesen, S. 61f.; A. J. Stoclet, Immunes, S. 166.

²⁵ Beim *pontaticum* handelte es sich wohl um eine Gebühr, die beim Queren von Brücken zu entrichten war und die auch für diese durchfahrenden Schiffe anfiel. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 57; A. J. Stoclet, Immunes, S. 163f.

²⁶ Das „Staubgeld“ (*pulveraticum*) bezeichnete wohl eine Straßennutzungsgebühr, die unter anderem auch bei Viehtrieben zu entrichten war. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 59f.; A. J. Stoclet, Immunes, S. 165f.

²⁷ Beim frühmittelalterlichen *salutaticum* handelte es sich vermutlich um eine Art von Marktnutzungsgebühr, möglicherweise identisch mit dem seit 444 eingeführten, aber im frühen Mittelalter kaum belegten *siliquaticum*. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 62-65; kritisch A. J. Stoclet, Immunes, S. 166-169.

²⁸ Mit *caespitaticum* wurde wohl eine Abgabe auf die Nutzung von Straßen und Wegen bezeichnet, die sowohl Fuhrwerke an Land als auch getreidelte Schiffe zu entrichten hatten. Vgl. dazu H. Adam, Das Zollwesen, S. 45f.; kritisch A. J. Stoclet, Immunes, S. 152-155.

²⁹ Zur Beleuchtung von Kirchen wurden zumeist Öllampen genutzt. Sie diente auch liturgischen Zwecken und wurde die ganze Nacht, häufig auch Tag und Nacht, hindurch unterhalten. Vgl. dazu P. Fouracre, Eternal light, S. 68f.; D. R. Dendy, The use of lights, insb. S. 1-71.